|  |  |
| --- | --- |
| Adresse der Gemeinde | Kantonspolizei BernWaisenhausplatz 32Postfach3001 Bern |
|  |
|  |
| Ort und Datum | Datum |
| Ihre Referenz | Name |

|  |
| --- |
| **Zustimmungsgesuch für eine Videoüberwachung an öffentlichen Orten in einer Gemeinde (Art. 123 PolG)** |

|  |
| --- |
| Sehr geehrter Herr KommandantBeiliegend lassen wir Ihnen ein Gesuch für eine Videoüberwachung gemäss Art. 123 PolG zur Prüfung zukommen. Wir bitten höflich um Zustimmung. |

|  |
| --- |
| Freundliche Grüsse |
| Abteilung |
|  |
| Vorname NameFunktion |

**Beilagen**

* Gesuchsformular
* Situationsplan (gemäss Ziff. 4.3)
* Systemschema (gemäss Ziff. 5.3)
* ISDS-Konzept

**Verteiler**

* Verteiler eingeben (mit Enter neuer Verteiler

|  |
| --- |
| **Grundlagen zum Einsatz von Videoüberwachungsgeräten gemäss Art. 123 PolG für Gemeinden** |

1. **Gesuchstellerin**

Gesuchstellerin für eine Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet kann nur die Gemeinde (häufig vertreten durch den Gemeinderat) sein.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Art. 123-128 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)

Art. 49-57 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111)

**Art. 123 PolG (Auszug)**

Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Videoüberwachungsgeräte einsetzen.

1. **Anwendungsbereich**

Öffentliche Orte:

Bspw. Innenstadtbereiche, Unterführungen, Bahnhofsplatz etc.

1. **Informationsbeschaffung / Gebühren**

Informationen können bei der Kantonspolizei Bern bzw. auf [www.police.be.ch](http://www.police.be.ch) beschafft werden. Wir empfehlen Ihnen, vor Einreichung eines Videogesuches mit dem Rechtsdienst der Kantonspolizei Kontakt aufzunehmen (Tel 031 638 78 78).

Für die Zustimmungs- oder Abweisungsverfügung erhebt die Kantonspolizei eine Gebühr (Art. 57 PolV und Ziff. 1.9 des Anhangs VC der Gebührenverordnung [GebV; BSG 154.21]).

|  |
| --- |
| **Gesuchs-Formular zum Einsatz von Videoüberwachungsgeräten gemäss Art. 123 PolG für Gemeinden** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ziffer |  |  |
|  | **Zuständigkeit** |  |
|  | Verantwortliche Behörde für den Einsatz und Betrieb der Videoüberwachungsgeräte? | Bezeichnung, Adresse, E-Mail, Kontaktperson | Text |  |
|  | Zweck, Begründung |  |
|  | Zu welchem Zweck soll die Videoüberwachung erfolgen? | Text |  |
|  | Wurden am fraglichen Ort Straftaten begangen? Wenn ja, welche und wann? | Text |  |
|  | Ist am fraglichen Ort mit Straftaten zu rechnen? Wenn ja, warum und mit welchen? | Text |  |
|  | Verhältnismässigkeit |  |
|  | Wer wird von der Videoüberwachung betroffen sein? Bestehen Möglichkeiten, der Videoüberwachung auszuweichen? | Text |  |
|  | Welche geeigneten, milderen Massnahmen zur Kriminalitätsprävention sind vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden? | Text |  |
|  | Ist mit einer Verlagerung der Kriminalität zu rechnen? Wenn ja, wohin? Wenn nein, weshalb nicht? | Text |  |
|  | Räumliche und zeitliche Geltung |  |
|  | Anzahl der Videoüberwachungsgeräte | Text |  |
|  | räumliche Beschreibung der Videoüberwachung (Kamerastandorte, überwachtes Gebiet) | Text |  |
|  | Situationsplan zum überwachten Gebiet (Ziff. 4.2), ev. mit Fotos | Text |  |
|  | Betriebszeiten der Videoüberwachung | Text |  |
|  | Begründung für Betriebszeiten und überwachtes Gebiet | Gründe, weshalb die Videoüberwachung zu den angegebenen Betriebszeiten (Ziff. 4.4) erfolgen muss:TextGründe, weshalb die Videoüberwachung auf dem gesamten Gebiet gemäss Situationsplan (Ziff. 4.2 und 4.3) erfolgen muss:Text |  |
|  | Technische Eigenschaften der Videokameras |  |
|  | Name des Herstellers und Modells | Text |  |
|  | Technische Daten gemäss Hersteller(System- und Typenbezeichnung; Übertragungs- und Aufzeichnungsart (ana-log/digital); Sende- und Aufzeichnungsformat; Bildauflösung etc.) | bitte Herstellerinfo beilegenText |  |
|  | Systemschema (Netzwerkinfrastruktur wie z.B. Verkabelung, Server, inkl. Installationsort, Schnittstellen mit möglichen Datenzugriffen) | bitte beilegenText |  |
|  | Kennzeichnung |  |
|  | Wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen? | Hinweis der Kantonspolizei:Auf die Videoüberwachung ist mittels Piktogrammen der Kantonspolizei hinzuweisen. | Text |  |
|  | Einsatzart | Merke: Gemeinden dürfen keine Videobildaufzeichnungen nachträglich anschauen. Gemeinden dürfen Videobilder nur im Rahmen einer Echtzeitüberwachung („Live-Überwachung“) oder einer technischen Überprüfung (Funktionskontrolle punktuell und in grösseren zeitlichen Abständen zulässig) einsehen! Die nachträgliche Sichtung von Bildaufzeichnungen ist ausschliesslich der Kantonspolizei Bern vorbehalten. |  |
|  | Erfolgt ausschliesslich eine Echtzeitüberwachung(„Live-Überwachung“)? | Text |  |
|  | Wo und durch wen werden die Echtzeitbilder eingesehen? | Text |  |
|  | Erfolgt ausschliessliche eine Bildaufzeichnung? | Text |  |
|  | Erfolgt eine kombinierte Echtzeitüberwachung mit Bildaufzeichnung? | Text |  |
|  | **Informationssicherheit / Grundschutzt** | Mit nachfolgenden Fragestellungen (8.1 - 8.5) soll aufgezeigt werden können, ob ein ausreichender Schutz dafür besteht, dass nur berechtigte Personen die Bilder der Videoüberwachung der Gemeinde einsehen (können). Der Schutz muss deshalb alle Räume umfassen, in welchen die Videobilder sichtbar gemacht oder abgespeichert werden (wie z.B. Computerbildschirme, Server). Die Fragen 8.1 und 8.2 beziehen sich auf solche Räume.Text |  |
|  | Welche Personen sind befugt, die Räume zu betreten? Wie wird sichergestellt, dass unbefugte Personen die Räume nicht betreten können? | Personenkreis:z.B. Arbeitsplatz von xxx; Reinigungspersonal usw.Massnahme(n):z.B. Zugang nur mit Schlüssel; Benutzerberechtigungskonzept usw. |  |
|  | Welche Personen nach Ziffer 8.1 sind befugt, die in den Räumen befindlichen IT-Anlagen (Computer, Server) zu benutzen und die „Live“-Videobilder oder Videobilder zwecks Funktionskontrolle einzusehen? Wie wird sichergestellt, dass die anderen Personen nicht auf die Videobilder zugreifen können? | Personenkreis:z.B. Arbeitsplatz von xxxMassnahme(n):z.B. Passwortschutz; Benutzerberechtigungskonzept usw. |  |
|  | Wie wird sichergestellt, dass die nach Ziffer 8.2 und 8.5 befugten Personen die Videobilder nur für die „Live-Überwachung“ oder zwecks Funktionskontrolle einsehen? | Text |  |
|  | Wie wird die Einsicht in die Videobilder protokolliert? | z.B. "Logbuch" führen; technisches Protokoll |  |
|  | Ist eine allfällige Einsicht der Videobilder durch Personen ausserhalb der Gemeindeverwaltung vertraglich geregelt (z.B. Vertraulichkeitserklärung der privaten Wartungsfirma)? | Text |  |
|  | Auf welchen Datenträgern werden im Bedarfsfall aufgezeichnete Videobilder verschlüsselt der Kantonspolizei Bern übermittelt? | Text |  |
|  | Geplante Massnahmen | Welche Schutzmassnahmen von Ziffer 8.1 bis 8.6 sind noch nicht umgesetzt (also in Planung)?Text |  |
|  | Grundschutz allgemein | Der Betrieb der Videoanlage unterliegt denselben informatiktechnischen und organisatorischen Grundschutzanforderungen (Zutritt, Benutzerverwaltung, Verfügbarkeit etc.) wie die übrigen Informatikanlagen der Gemeinde. Sind die für die Informatikinfrastruktur der Gemeinde vorgegebenen Grundschutzmassnahmen umgesetzt?Text |  |
|  | ISDS-Konzept | bitte beilegenText |  |
|  | Aufbewahrung/Löschung/Einsichtsrecht |  |
|  | Aufgezeichnete Videobilder (inkl. allfällige Backups) müssen spätestens nach 100 Tagen automatisch gelöscht werden. Ist dies sichergestellt und welches ist die Mindestaufbewahrungsdauer? | Text |  |
|  | Werden die automatischen Löschungen mit technischen Mitteln protokolliert? | Text |  |
|  | Einsichtsrecht | Betroffene Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Aufnahmen. Entsprechende Gesuche sind an die Kantonspolizei Bern zu richten. Diese gewährt die Einsicht im genehmigten Umfang und sorgt für die Umsetzung der übrigen berechtigten Ansprüche. |  |
|  | Datenschutzaufsichtsstelle Ihrer Gemeinde | Adresse und Kontaktangaben:Text |  |
|  | Ergänzende Bemerkungen | Text |  |